

F 17/Rat.01

Hauptsatzung der Stadt Dormagen

vom 23.11.1994,
in der Fassung der
18. Änderungssatzung
vom 05.07.2024

§ 1 Gebiet und Stadtteile.....	2
§ 2 Wappen, Siegel, Flagge.....	2
§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau.....	3
§ 4 Rat der Stadt.....	3
§ 5 Ausschüsse.....	4
§ 6 Integrationsrat.....	4
§ 7 Unterrichtung der Einwohner.....	5
§ 8 Anregungen und Beschwerden.....	5
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen.....	7
§ 10 Bürgermeister.....	7
§ 11 Beigeordnete.....	7
§ 12 Teilnahme an Sitzungen.....	7
§ 13 Genehmigungspflichtige Verträge...	7
§ 14 Verdienstausfallersatz, Aufwandsentschädigungen.....	8
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen.....	10
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen.....	11
§ 17 Inkrafttreten.....	11
Anlagen zu §§ 1 und 2.....	12
Hinweise.....	17

Zuständigkeit: F17/Rat - Fachbereich Bürger- und Ratsangelegenheiten /
Ratsbüro und Beschwerdemanagement
Ansprechpartnerin: Astrid Müller, Telefon 02133/2573021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 17.11.1994 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gebiet und Stadtteile

- (1) Die Stadt Dormagen ist eine kreisangehörige Stadt im Kreis Neuss. Sie grenzt im Süden an die kreisfreie Stadt Köln und die Stadt Pulheim, im Westen an die Gemeinde Rommerskirchen, im Nordwesten an die Stadt Grevenbroich, im Norden an die Stadt Neuss. Im Nordosten und Osten bildet die Strommitte des Rheins die Stadtgrenze zur kreisfreien Stadt Düsseldorf und zur Stadt Monheim.
- (2) Das Stadtgebiet Dormagen gliedert sich in folgende Stadtteile:
Dormagen-Mitte, Rheinfeld, Horrem, Hackenbroich, Delhoven, Hackhausen, Nievenheim, Ückerath, Delrath, Straberg, Knechtsteden, Gohr, Broich, Stadt Zons, St. Peter, Stürzelberg
- (3) Die Stadtteilbezeichnungen sind in Personenstandsbüchern und -urkunden zu verwenden.
- (4) Die Abgrenzung der Bezirke und Stadtteile ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Stadt Dormagen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Dezember 1977 das Recht zur Führung eines Wappens, Dienstsiegels und einer Flagge (Banner, Hissflagge) verliehen worden.
- (2) Das Wappen zeigt in der oberen Hälfte auf goldenem (gelbem) Grunde einen schreitenden rotbewehrten und -bezungen schwarzen Löwen und durch einen blauen Wellenbalken geteilt in der unteren Hälfte auf silbernem (weißem) Grunde ein geteiltes durchgehendes schwarzes Kreuz.
- (3) Das Dienstsiegel trägt im Siegelrund das Wappenschild der Stadt in schwarz-weißer Tingierung, den Löwen und das Kreuz schwarz mit der Umschrift oben "Stadt Dormagen".
- (4) Die Flagge (Banner und Hissflagge) zeigt in der oberen Hälfte auf gelbem Tuch den rotbewehrten und -bezungen schwarzen Löwen und durch einen blauen Wellenbalken geteilt in der unteren Hälfte auf weißem Tuch das schwarze Kreuz.
- (5) Dienstsiegel, Wappen und Flaggen sind als Anlage zu dieser Satzung abgedruckt.

§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die vom Bürgermeister hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Dormagen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.
- (2) Der Bürgermeister bestellt zwei Stellvertreter/innen der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiative, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Das Weitere regelt die Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 4 Rat der Stadt

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt Dormagen führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates der Stadt Dormagen".
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Dormagen hat drei ehrenamtliche Stellvertreter. Sie führen die Bezeichnung "Stellvertreter des Bürgermeisters" mit einem die Reihenfolge der Vertretung kennzeichnenden Zusatz.
- (3) Der Rat der Stadt Dormagen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse spätestens vor der Wahl der Ausschussmitglieder durch Beschluss, soweit sie nicht gesetzlich oder in einer Satzung festgelegt ist. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Kulturausschuss zugewiesen.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Im Übrigen legt der Rat die Aufgaben und Befugnisse durch Beschluss fest.
- (4) Die Anzahl der Ratsmitglieder für die gebildeten Ausschüsse und gleichzustellenden Gremien muss stets höher sein als die Anzahl der vom Rat entsandten sachkundigen Bürger.

Im Sinne einer bürgernahen Politik machen alle Ausschüsse in der ersten Sitzung Vorschläge zur Berufung von sachkundigen Einwohnern und weiteren beratenden Mitgliedern. Der Integrationsrat kann in alle Ausschüsse ein beratendes Mitglied entsenden. Die Bestellung erfolgt durch den Rat.

§ 6 Integrationsrat

- (1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben des Integrationsrates als Interessenvertretung der in der Stadt Dormagen lebenden Migrantinnen und Migranten sind in einer Satzung des Integrationsrates geregelt.

§ 7 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Der Rat entscheidet, ob zur Unterrichtung im Einzelfall ausnahmsweise ein Hinweis in der örtlichen Presse, durch öffentliche Anschläge oder schriftliche Unterrichtung aller Haushalte ausreichend ist.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Dormagen fallen.

Dieses Recht ist auch Ausfluss des im Grundgesetz garantierten Petitionsrechts und kann deshalb auch dann geltend gemacht werden, wenn es sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Dormagen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

-
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Dabei wird dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen mündlich dem Ausschuss zu erläutern. Der Ausschuss überweist dann die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Soweit bei einem Geschäft der laufenden Verwaltung der Bürgermeister einer Empfehlung des zuständigen Ausschusses nicht folgt, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Rates zu behandeln.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) ihre Behandlung einen Eingriff in ein noch schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung darstellen würde.
- (9) Anregungen und Beschwerden werden dem zuständigen Fachausschuss durch den Bürgermeister zugeleitet.

Der Bürgermeister erteilt der Antragstellerin/dem Antragsteller einen Zwischenbescheid. In dem Zwischenbescheid wird auf den weiteren Verfahrensgang und den Sitzungstermin des zuständigen Fachausschusses, in dem der Antrag behandelt wird, hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass der Antrag die Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfes nicht ersetzt und keine diesbezüglichen Fristen wahrt.

Der Bürgermeister fügt der Anregung und Beschwerde eine Stellungnahme der zuständigen Fachverwaltung bei.

- (10) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Dormagen festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 11 Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 12 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen neben den Sitzungen des Rates, an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches teil.
- (2) Welche weiteren Angehörigen der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen, bestimmt der Bürgermeister.

§ 13 Genehmigungspflichtige Verträge

Verträge der Stadt Dormagen mit Mitgliedern des Rates und seiner Ausschüsse, mit dem Bürgermeister und mit den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.

Die Genehmigung gilt als erteilt:

1. wenn der Abschluss des Vertrages ein Geschäft der laufenden Verwaltung mit einer oberen Wertgrenze von 500,00 € ist oder
2. wenn der Vertrag aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen wird oder
3. wenn das nach dem Vertrag zu zahlende Entgelt in einem allgemeinen Tarif oder in einer Gebührenordnung festgelegt ist.

§ 14 Verdienstauffallersatz, Aufwandsentschädigungen

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der für den Ersatz des Verdienstauffalls gewährte Regelstundensatz entspricht dem in § 3a der Entschädigungsverordnung festgestellten Betrag.
 - b) unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die sachkundigen Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als namentlich benanntes stellvertretendes Ausschussmitglied.

Bei einer Sitzungsdauer und -teilnahme von mehr als sechs Stunden erhöht sich das Sitzungsgeld auf den Höchstbetrag, der je Tag gewährt wird.

- (3) Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Fraktionssitzungen für Ausschussmitglieder und deren namentlich benannte StellvertreterInnen wird auf die zweifache Anzahl der durchgeführten Rats- und Ausschusssitzungen beschränkt.

Nicht namentlich benannte, sonstige StellvertreterInnen erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an der Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer folgenden Ausschusssitzung dient, an der sie teilgenommen haben.

- (4) Die Mitglieder des Rates, Sachkundige Bürger/Innen und Sachkundige Einwohner/Innen erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Sitzungen des Integrationsrates

Arbeitskreissitzungen der Fraktionen gelten als Fraktionssitzungen.

- (5) Die Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende sowie stellvertretende Fraktionsvorsitzende nach § 46 GO erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Alle Ausschussvorsitzenden erhalten anstelle einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung NRW.

- (6) Den Rats- und Ausschussmitgliedern werden Fahrtkosten und sonstige Auslagen neben der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO erstattet.

Entsprechendes gilt für Fahrten aus Anlass der Repräsentation der Stadt, die auf Veranlassung des Bürgermeisters oder des Rates den stellvertretenden Bürgermeistern oder anderen Rats- und Ausschussmitgliedern entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen handelt.

-
- (7) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist unabhängig von den Vorschriften des LRKG eine Entschädigung je Kilometer nach Maßgabe der EntschVO zulässig. Neben Reisekostenvergütungen werden keine Sitzungsgelder gewährt.

Dienstreisen im Inland genehmigt der Bürgermeister und Auslandsdienstreisen der Hauptausschuss. Dienstreisen gelten als genehmigt, wenn sie aufgrund eines Beschlusses des Rates oder des Hauptausschusses unternommen werden.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im „Rheinischer Anzeiger“, Dormagen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung im „Rheinischen Anzeiger“ Dormagen in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung

durch Aushang (Anschlag) innerhalb des Stadtgebietes in/an folgenden Gebäuden:

- Historisches Rathaus, Paul-Wierich-Platz 1
- Grundschulgebäude Friedensschule Nievenheim, Neusser Str. 13
- Grundschulgebäude Straberg, Am Kronenpützchen 22
- Grundschulgebäude Gohr, Bergheimer Straße 16
- Bürgerhaus Hackenbroich, Salm-Reifferscheidt-Allee 20
- Grundschulgebäude Delhoven, Josef-Steins-Straße 41
- Grundschulgebäude Zons, Deichstraße 65
- Grundschulgebäude Delrath, Henri-Dunant-Straße 2
- Grundschulgebäude Stürzelberg, Schulstraße 59,
- Grundschulgebäude Rheinfeld, In der Au 5
- Grundschulgebäude Horrem, Knechtstedener Straße 49

oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes

oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Dezernatsleitungen im Sinne des § 73 GO NW trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Entsprechende Entscheidungen für die Wahlbeamten trifft der Rat.

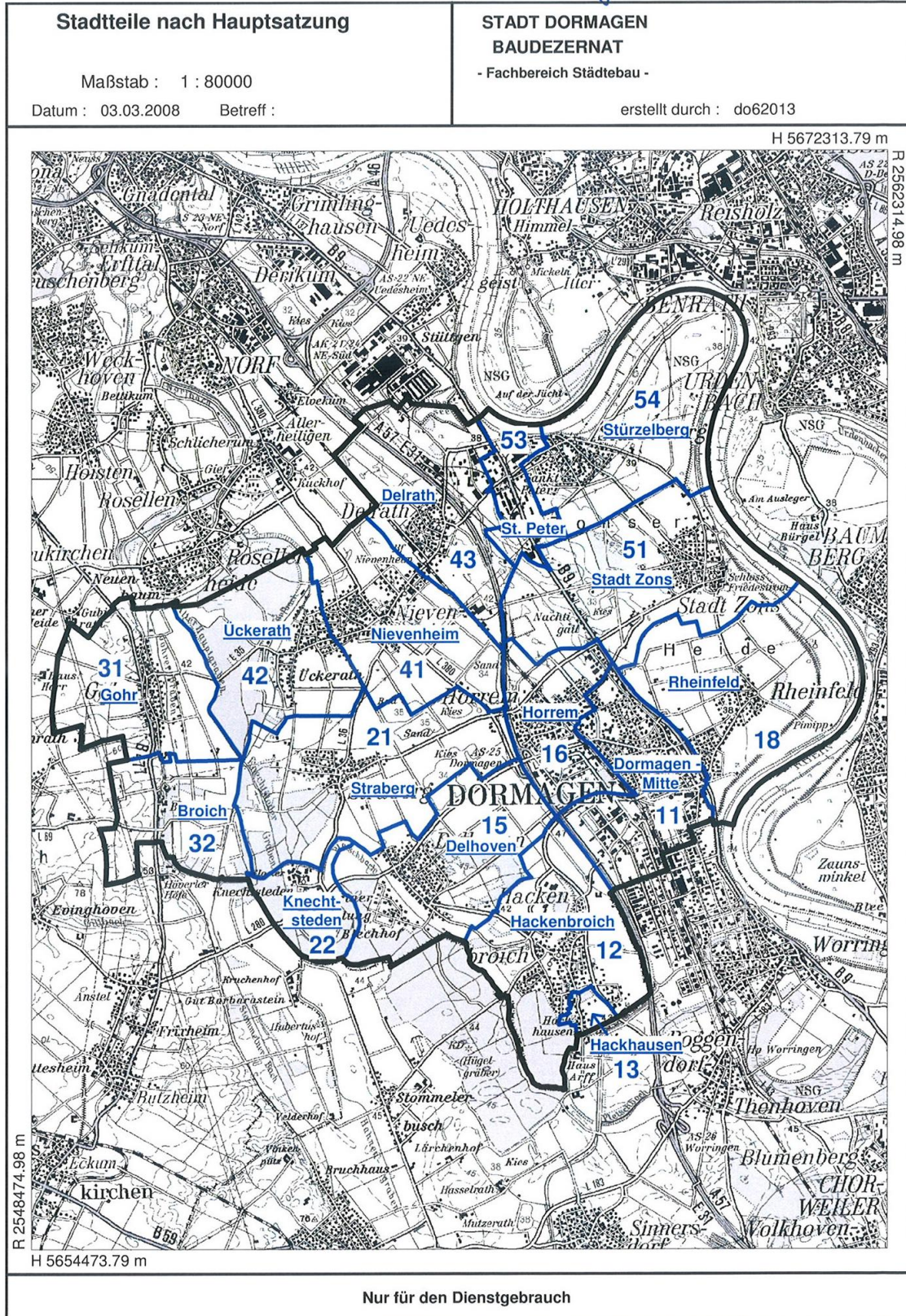
§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Mai 1984 in der Fassung vom 13.12.1993 außer Kraft.

Anlagen zu §§ 1 und 2

Anlage 1 zu DS 7/18 48





Anlage zu § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung (Dienstsiegel der Stadt Dormagen)



Dormagen

Anlage zu § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung (Wappen der Stadt Dormagen)



DORMAGEN

Anlage zu § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung (Hissflagge der Stadt Dormagen)



Anlage zu § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung (Banner der Stadt Dormagen)

Hinweise:

Hauptsatzung vollständig bekanntgemacht einschließlich Dienstsiegel, Wappen, Hissflagge, Banner und Karte (Stadtteilgrenzen) im Amtsblatt Nr. 45/1994 vom 30.11.1994.

1. Änderungssatzung vom 28.12.1999 bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 01/2000 vom 05.01.2000.

2. Änderungssatzung vom 07.11.2004 bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 12/2000 vom 12.04.2000.

3. Änderungssatzung vom 21.12.2001 bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 52/2001 vom 27.12.2001.

4. Änderungssatzung vom 28.08.2002 bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 33/2002 vom 04.09.2002.

5. Änderungssatzung vom 27.10.2003 bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 37/2003 vom 05.11.2003.

6. Änderungssatzung vom 09.06.2004 bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 21/2004 vom 16.06.2004.

7. Änderungssatzung vom 08.02.2005 bekanntgemacht durch Veröffentlichung am 16.02.2005 und durch Aushang.

8. Änderungssatzung vom 22.04.2008 einschließlich Karte (Stadtteilgrenzen) bekanntgemacht durch Veröffentlichung am 30.04.2008 und durch Aushang.

9. Änderungssatzung vom 12.09.2008 bekanntgemacht im "Rheinischer Anzeiger" vom 19.09.2008 und durch Aushang.

10. Änderungssatzung vom 15.10.2009 bekanntgemacht im "Rheinischer Anzeiger" vom 28.10.2009.

11. Änderungssatzung vom 10.02.2010 bekanntgemacht im "Rheinischer Anzeiger" vom 17.02.2010

12. Änderungssatzung vom 13.12.2012 bekanntgemacht im "Rheinischer Anzeiger" vom 19.12.2012

13. Änderungssatzung vom 13.02.2014 bekanntgemacht im "Rheinischer Anzeiger" vom 19.02.2014

14. Änderungssatzung vom 30.06.2016 bekanntgemacht im „Rheinischen Anzeiger“ vom 06.07.2016

15. Änderungssatzung vom 21.12.2016 bekanntgemacht im „Rheinischen Anzeiger“ vom 28.12.2016.

16. Änderungssatzung vom 24.11.2020 bekanntgemacht im „Rheinischen Anzeiger“ vom 28.11.2020.

17. Änderungssatzung vom 10.02.2022 bekanntgemacht im „Rheinischen Anzeiger“ vom 19.02.2022. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

18. Änderungssatzung vom 05.07.2024 bekanntgemacht im „Rheinischen Anzeiger“ vom 13.07.2024. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.